



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0008-24-11

= RSS-E 51/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Akad. Vkm. Brigitte Felber MLS Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat per 1.5.2019 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* für sich und seinen Sohn *(anonymisiert)*, geb. *(anonymisiert)*.2008, abgeschlossen. Vereinbart sind die AUVB 2016, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 10 Was ist nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert?“

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle:

1.9. die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges beteiligt

- beim Fahren auf Rennstrecken oder Trainingsanlagen für Motorsport;

- an Fahrtveranstaltungen einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer

vorgegebenen Fahrtstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt.

2. Für Unfälle bei den unten angeführten Tätigkeiten wird eingeschränkt Versicherungsschutz geboten. Dabei gelten für im Vertrag vereinbarte Leistungsarten die nachstehenden Versicherungssummen als vereinbart. Sind im Vertrag höhere Versicherungssummen (Maximalleistung) vereinbart, gilt der übersteigende Teil als nicht vereinbart:

(...)

Dieser eingeschränkte Versicherungsschutz besteht für Unfälle

2.3. der im Rahmen von „Unfallschutz AUVB 2016 für Kinder“ versicherten Person bei der Ausübung der in Pkt. 1.7. - 1.9. angeführten Aktivitäten bzw. Sportarten.

Artikel 14 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten? Welche Folgen hat eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften?

1. Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles

Um dem Eintritt des Versicherungsfalles oder einer Erhöhung des Umfangs der Versicherungsleistung vorzubeugen, ist folgende Obliegenheit einzuhalten: Die versicherte Person besitzt als Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung nach österreichischem Recht, die zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird. Versichert sind jedoch Unfälle bei der Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf Flächen ohne öffentlichen Verkehr auch dann, wenn die kraftfahrrechtliche Berechtigung für das Lenken auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht vorhanden ist. Wird diese Obliegenheit zumindest leicht fahrlässig verletzt, sind wir insoweit leistungsfrei, als die Verletzung einen Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistung oder den Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hat.(...)“

Weiters ist die Klausel UVKU4122 - Spezialschutz Motorsport vereinbart, welche auszugsweise lautet:

„1. Abweichend von Art. 10, Pkt. 1.9 AUVB 2016 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges (in der Freizeit und nicht gegen Entgelt) beteiligt

- beim Fahren auf Rennstrecken oder Trainingsanlagen für Motorsport;
- an Fahrtveranstaltungen einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrtstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt.

Der mitversicherte Sohn des Antragstellers verletzte sich am (anonymisiert) bei einer Fahrt mit einer Enduromaschine (anonymisiert) in der (anonymisiert) (Schadennr. (anonymisiert)). Das Fahrzeug ist zugelassen, trägt das Kennzeichen (anonymisiert) und ist bei der (anonymisiert) kfz-haftpflichtversichert. Der Mitversicherte verfügt über keine Lenkberechtigung, um das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen bewegen zu dürfen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.12.2023 die Deckung unter Berufung auf die Obliegenheit des Art. 14, Pkt. 1 AUVB 2016 ab, da der Mitversicherte im Unfallszeitpunkt über keine kraftfahrrechtliche Berechtigung zum Lenken der Enduromaschine verfügte.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 24.1.2024. Vor der Antragstellung zu dem gegenständlichen Unfallversicherungsvertrag habe die Antragstellervertreterin an die Antragsgegnerin folgende Anfrage gestellt:

„(...) wie besprochen bitten wir um Abklärung, ob wir für den Sohn (anonymisiert), geb. (anonymisiert).2008 auch die Deckung Spezialschutz Motorsport machen können. VN und sein Sohn fahren hobbymäßig Endurorennen.(...)“. Die Antragsgegnerin habe mit Schreiben vom selben Tag geantwortet: *„im Rahmen der Kinderunfallversicherung ist das Risiko Motorsport bis zu den eingeschränkten Versicherungssummen (wie in der Klausel UVKU4122) mitversichert. Siehe Klausel AUVB 2016, Artikel 10: (...)“.*

Der Antragsgegnerin sei bekannt gewesen, dass das Kind altersbedingt keine Lenkberechtigung für den angegebenen Motorsport haben könne, dennoch habe sie eine Deckung bestätigt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 15.2.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die Beklagte begründet ihre Leistungsfreiheit mit der Verletzung der Obliegenheit nach Art 14, Pkt. 1 AUVB 2016. Damit vergleichbare - als „Führerscheinklauseln“ bezeichnete - Bedingungen wurden vom Obersten Gerichtshof bereits mehrfach als Obliegenheiten qualifiziert (vgl 7 Ob 19/93 u.a.).

Der Versicherer muss hier die objektive Verletzung der Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer (Versicherten), der Versicherungsnehmer (Versicherte) mangelndes Verschulden bzw die mangelnde Kausalität beweisen (vgl RS0043728; 7 Ob 159/18k).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen. Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insbesondere T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Nach Art 14, Pkt. 1 AUVB 2016 muss die versicherte Person als Lenker eines Kraftfahrzeugs die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung für das Lenken dieses Fahrzeugs gehabt haben.

Diese Führerscheinklausel hat auch für Fahrten auf nichtöffentlichem Grund Geltung (RS0080941), was in Art 14, Pkt.1 AUVB 2016 ausdrücklich vereinbart ist. Sie zielt darauf ab, den Versicherer nicht dem höheren Risiko durch unerfahrene und ungeschulte Lenker auszusetzen. Das Unfallrisiko eines bloßen Bedienungs-/Fahrfehlers ist bei diesen Lenkern auf öffentlichen wie auf nichtöffentlichen Flächen gleich hoch. Die Führerscheinklausel stellt darauf ab, ob der Lenker eine (allgemeine) Fahrberechtigung und damit eine gewisse Fahrsicherheit hat, egal auf welcher Fläche er das Fahrzeug lenkt (7 Ob 43/11s). Das fahrerische Können soll bereits vor Antritt der Fahrt in der vom Gesetz formalisierten Weise durch Erhebungen der Behörde und die Fahrprüfung dargetan sein (7 Ob 159/18k mwN).

Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer versteht die Führerscheinklausel dahin, dass er, um Versicherungsschutz zu genießen, zum Lenken eines Kraftfahrzeugs über die entsprechende Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) verfügen muss.

Der Antragsteller wendet sich weder gegen den Umstand, dass eine Obliegenheitsverletzung des Art 14, Pkt. 1 AUVB 2016 vorliegt, noch bringt sie Umstände dafür vor, dass diese Obliegenheitsverletzung auf die Feststellung des Versicherungsfalls, noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss gehabt hat (RS0116979).

Der Gegenbeweis der fehlenden Kausalität ist strikt zu führen (RS0079993); an ihn sind hohe Anforderungen zu stellen und strenge Maßstäbe anzulegen (RS0081313 [T12, T18]).

Nach ständiger Rechtsprechung kann das Vorliegen einer Lenkberechtigung nicht durch den Nachweis tatsächlichen Fahrkönnens ersetzt werden. Ebenso wenig ist der Nachweis zulässig, dass der Lenker vor dem Versicherungsfall eine Fahrprüfung bestanden hätte. Für einen Fahrer ohne Lenkberechtigung bleibt demnach nur ein eingeschränkter Kausalitätsgegenbeweis in der Richtung, dass der Unfall durch keinerlei Fahrfehler, etwa durch ein technisches Gebrechen oder das ausschließliche Verschulden eines Dritten verursacht wurde (RS0081197, vgl 7 Ob 7/24s).

Die Antragstellervertreterin bringt dagegen vor, dass die antragsgegnerische Versicherung in Kenntnis des Alters des Mitversicherten gewesen sei und daher die Antragstellervertreterin im Glauben gelassen habe, dass auch für den mitversicherten Sohn des Antragstellers das Fahren mit Enduromaschinen ein versichertes Risiko sei.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Antragsgegnerin sowohl durch den Versicherungsantrag, der mit der Polizze unwidersprochen übereinstimmt, noch durch die oben zitierte Auskunft vor Antragstellung einen Versicherungsschutz für jegliche motorsportliche Aktivität zugesagt hätte. Vielmehr hat sie den Artikel 10 AUVB wiedergegeben und den Verweis hinsichtlich der eingeschränkten Versicherungssummen wie in Klausel UVKU4122) dargelegt. Daraus ist jedoch schon nach dem Wortlaut der genannten

Klauseln nicht abzuleiten, dass durch diese die Obliegenheit des Art 14, Pkt. 1 AUVB 2016 abbedungen worden wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Allenfalls könnte der Antragsteller einen Schadenersatzanspruch daraus ableiten, dass die Antragsgegnerin eine Verletzung von vorvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten ergibt. Dies wäre dann gegeben, wenn aus der wechselseitigen Korrespondenz der Antragsgegnerin klar sein musste, dass die Anfrage der Antragstellervertreterin sich nicht nur auf die Mitversicherung des Motorsportrisikos des Mitversicherten an sich, sondern auch darauf bezieht, dass die Führerscheinobliegenheit in Bezug auf das Motorsportrisiko abbedungen werden soll. Weder aus dem Vorbringen der Antragstellervertreterin noch aus dem Akteninhalt lässt sich jedoch ableiten, was die Konsequenz einer rechtzeitigen Aufklärung durch die Antragsgegnerin gewesen wäre. Ob die Antragsgegnerin diesfalls ein entsprechendes Offert, ggf. mit einer höheren Risikoprämie gelegt hätte oder der Antragsteller in Kenntnis der Nichtversicherbarkeit auf den Abschluss des Versicherungsvertrages gänzlich verzichtet hätte oder er ihn mit anderem Versicherungsumfang abgeschlossen hätte, kann von der Schlichtungskommission ohne entsprechendes Vorbringen nicht beurteilt werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Mai 2024